

## 1. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Diensteinheiten des MfS, die entsprechend ihrer Aufgabenstellung HIM gemäß der Richtlinie Nr. 1/79 führen oder denen in diesem Zusammenhang Aufgaben übertragen wurden.

Sie basiert auf den grundsätzlichen Festlegungen der Richtlinie Nr. 1/79 zur Arbeit mit IM und regelt spezifische Fragen im Zusammenhang mit der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit der HIM für das MfS.

## 2. Grundsätze

HIM stehen in einem besonderen Dienstverhältnis zum MfS, das durch die abgegebene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit und die abgeschlossene Vereinbarung zur hauptamtlichen inoffiziellen Zusammenarbeit begründet sowie wesentlich durch die Erfordernisse der konspirativen Tätigkeit und deren dauerhafte Legendierung mittels Scheinarbeits- bzw. Scheindienstverhältnis charakterisiert wird. Es wird grundsätzlich durch diese Durchführungsbestimmung sowie die zu ihrer Durchsetzung erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen geregelt.

Das besondere Dienstverhältnis der HIM zum MfS ist kein Dienstverhältnis im Sinne des Wehrdienstgesetzes und auch kein Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.

Zur Durchsetzung von Ansprüchen der HIM aus der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit an das MfS ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diesbezügliche Probleme sind ausschließlich im MfS zu klären und zu entscheiden.

Voraussetzungen für die Gewinnung und den Einsatz sowie die finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung der HIM sind